



## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen AVM moving pictures GmbH.

1. Geltung der Bedingungen
  - 1.1 Die Leistungen von AVM moving pictures GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten vom Auftraggeber als rechtsverbindlich anerkannt, wenn nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Regelung vereinbart wurde. Liefer- und Zahlungsbedingungen, die der Auftraggeber auf seinen Aufträgen vordruckt, in einem Anhang oder in irgendeiner anderen Form erwähnt, erkennt AVM nicht an, auch wenn denselben im einzelnen nicht widersprochen wurde. Die Bedingungen gelten für alle weiteren Geschäftsbeziehungen, auch wenn nochmals keine ausdrückliche Vereinbarung stattfindet.
  - 1.2 Abweichungen zu den Geschäftsbedingungen werden nur wirksam, wenn AVM diese schriftlich bestätigt.
2. Angebot und Vertragsabschluss
  - 2.1 Die Angebote von AVM sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. AVM hält sich für einen Monat an ein ausgearbeitetes Angebot gebunden.
  - 2.2 Aufträge werden sowohl nach schriftlicher als auch nach mündlicher Erteilung des Auftraggebers bindend. Bei einer mündlichen Auftragserteilung wird vorausgesetzt, daß die Kenntnis der gültigen Preisliste vorliegt. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen kann AVM binnen eines Monats Aufträge wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückweisen. Die Auftragsbestätigung gilt als erteilt, wenn AVM den Auftrag nicht binnen eines Monats nach Auftragseingang ablehnt.
  - 2.3 Die Mitarbeiter von AVM sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
3. Preise und Preisänderungen
  - 3.1 Bei der Auftragserteilung sind die Preise der gültigen Preisliste maßgebend, zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusatzleistungen werden gesondert abgerechnet.
  - 3.2 Die Preise verstehen sich ab AVM, ohne Anlieferung, falls keine zusätzliche Vereinbarung getroffen wurde.
  - 3.3 Für bei AVM in Auftrag gegebene Leistungen, behält sich AVM vor, diese für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers an einen ausgewählten Fachbetrieb weiterzugeben.
  - 3.4 Bei einer Abrechnung in Metern, ist die von AVM mittels Meßapparaturen festgestellte Meterzahl maßgebend. Angefangene Meter werden voll berechnet. Meßabweichungen werden bis zu 1% nicht berücksichtigt.



4. Zahlung
  - 4.1 Die Rechnungen von AVM sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug netto fällig, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde. AVM ist nicht verpflichtet Schecks anzunehmen.
  - 4.2 Bei Mahnungen wird je Mahnschreiben eine Gebühr von EURO 6.- berechnet. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist AVM berechtigt, Verzugszinsen ab dem vereinbarten Zahlungstermin in Höhe der banküblichen Kontokorrentkontozinsen geltend zu machen.
  - 4.3 Werden AVM Umstände bekannt, die eine Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit in Frage stellen, sind die Beträge sämtlicher Rechnungen, unabhängig vom vereinbarten Zahlungstermin fällig und sofort zahlbar.
  - 4.4 Der Auftraggeber kann mit Gegenansprüchen, die nicht von AVM schriftlich oder durch ein rechtskräftiges Urteil anerkannt sind, weder aufgerechnet noch ein Zurückbehaltungsrecht der Ansprüche an AVM geltend machen. Sollte Eigentum eines Dritten entstehen, tritt der Auftraggeber hiermit seinen Rückfallanspruch bzw. sein Anwartschaftsrecht gegenüber dem Dritten an AVM ab.
5. Lieferbedingungen
  - 5.1 Die Fristen und Termine der Lieferungen von AVM beginnen mit Vertragsabschluß, gelten jedoch nur annähernd. Feste Liefertermine oder Fristen bedürfen immer der Schriftform.
  - 5.2 Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtung voraus. Erfüllt der Auftraggeber seine Pflichten nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß, gilt eine angemessene Verlängerung der Fristen und Termine als vereinbart.
  - 5.3 Bei einer von AVM schuldhaften Nichteinhaltung von Fristen und Terminen ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls er bei AVM nicht schriftlich eine Nachfrist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Weitere Ansprüche hat der Auftraggeber nicht.
  - 5.4 AVM ist jederzeit berechtigt, Teilmengen oder Teilleistungen zu erbringen.
6. Versand und Gefahrtragung
  - 6.1 Der Versand der bestellten Ware erfolgt ab AVM auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Transport erfolgt mit den üblichen Transportmitteln ( Post, Bote, Bahn, Kurier ). Die Verpackung erfolgt nach Ermessen von AVM.
  - 6.2 Eine Transportversicherung schließt AVM nur auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers und zu dessen Kosten ab.
  - 6.3 Die Gefahr geht, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung AVM verlassen hat auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch für frachtfreie Lieferungen. Falls der Versand ohne Verschulden von AVM unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.
  - 6.4 Beanstandungen der Lieferung müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Zugang der Sendung an AVM schriftlich unter Vorlage des Lieferscheins mitgeteilt werden.



## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte bzw. gefertigte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller aus der Lieferung entstandenen Verbindlichkeiten Eigentum von AVM. Sollte der Auftraggeber hieran Eigentumsrechte erhalten bzw. ihm entstehen, übereignet er diese hiermit zur Sicherung.

7.2 Der Auftraggeber ist zur Verpfändung und anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, die unsere Rechte an derselbigen beeinträchtigen oder gefährden, nicht berechtigt.

7.3 Bei Zugriffen auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von AVM hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

## 8. Film- und Bandmaterial

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das an AVM zur Bearbeitung übergebene Film- oder Bandmaterial gegen Beschädigung und Verlust ausreichend zu versichern .

8.2 Wird das übergebene Film- oder Bandmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit von AVM beruhen oder kommt derartiges Material aufgrund solcher Umstände ganz oder teilweise abhanden, so ist AVM nur zum Ersatz von Rohmaterial in entsprechender Menge verpflichtet.

8.3 Die Einlagerung von Videobändern erfolgt ausschließlich aufgrund eines gesondert abzuschließendem Vertrages zu besonderen Bedingungen.

8.4 Grundsätzlich werden Archivgebühren von Euro 5,90 pro Jahr pro Tape fällig, wenn während eines Kalenderjahres mit dem Material nicht mehr gearbeitet wurde.

## 9. Weitere Verpflichtungen des Auftraggebers

Für das zur Bearbeitung überlassene Material trägt der Auftraggeber die alleinige Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit. Die gilt auch nach der Bearbeitung durch AVM. Der Auftraggeber steht dafür ein, daß dem Auftrag keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen und Anordnungen entgegenstehen. Er ist verpflichtet, alle für die Herstellung, Überspielung oder Bearbeitung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz-, Lizenz-, Auswertungs- und sonstigen Rechten bei Auftragserteilung zu besitzen. Der Auftraggeber stellt AVM von allen Verletzungen dieser Rechte gegen AVM hergeleiteten Ansprüchen Dritter frei; dies gilt auch für die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung und für alle etwaigen Ansprüche, die durch die mechanische Vervielfältigung möglicherweise gestellt werden, gleichgültig von wem oder gegen wen. Der Auftraggeber garantiert ferner, im Besitz von Importlizenzen und der Zulassung etwa bestehender Zensurbestimmungen zu sein und stellt AVM auch insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## 10. Gewährleistung und Haftung

10.1 Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Bearbeitungs- oder Materialmangel schadhaft, liefert AVM nach Wahl des Auftraggebers Ersatz oder bessert nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.



- 10.2 Mängelrügen oder sonstige Beanstandungen müssen unverzüglich erfolgen jedoch innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Lieferung (Ausschlußfrist), bzw. bei versteckten Mängeln binnen drei Tagen nach Feststellung schriftlich erfolgen. Die Ware muß sich im Zustand nach Zeitpunkt der Feststellung des behaupteten Mangels befinden und an AVM zurückgeschickt werden. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale können nicht Gegenstand einer Mängelrüge sein. Auf Verlangen von AVM ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandete Ware einem von AVM beauftragtem Dritten zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Ein Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber AVM aus.
- 10.3 Die Haftung von AVM beschränkt sich auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierfür steht AVM eine angemessene Frist zu. AVM trifft keine Mängelhaftung, wenn der Auftraggeber die zur Nachbesserung erforderliche Zeit oder Gelegenheit nicht einräumt oder ohne schriftliche Zustimmung von AVM selbst oder durch Dritte Nachbesserungen vornimmt bzw. vornehmen lässt.
- 10.4 Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 10.5 Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung , wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen AVM als auch gegen ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 10.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 10.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, falls er Vorschriften oder Empfehlungen von AVM nicht beachtet hat. Gleiches gilt, wenn die Mängel unserer Lieferungen auf die Beschaffenheit des vom Auftraggeber zugänglich gemachten Film- oder Bandmaterials oder auf die uns vom Auftraggeber erteilten Weisungen, Empfehlungen oder sonstige übermittelten Angaben zurückzuführen sind. Sind Abmischungen von Film, Video- und/ oder Tonbearbeitung durch AVM ohne Beisein eines Regisseurs oder eines anderen verantwortlichen Produktionsmitgliedes des Auftraggebers zu erledigen, so übernimmt AVM nur die Verpflichtung, die Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen.
- 10.8 Für die Abweichung in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet AVM nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist AVM von der Haftung befreit, wenn AVM die Ansprüche gegen den Zulieferanten an den Auftraggeber abtritt.
- 10.9 Soweit Betriebsstörungen oder sonstige betrieblich bedingte Unterbrechungen, die nicht vom Auftraggeber, seinen Vertretern oder Hilfspersonen zu vertreten oder verursacht ist, die Erbringung der vereinbarten Leistung länger als eine Stunde hintereinander unmöglich machen, entfällt für die darüber hinausgehende Dauer der Störung der Entgeltanspruch von AVM bis zur Behebung der Störung. Die Haftung für Folgekosten jeglicher Art ist für den Fall von Betriebsstörungen oder sonstigen betrieblich bedingten Unterbrechungen ausgeschlossen.



11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllung- und Gerichtsort für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung mit AVM ist Hamburg.

11.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen AVM und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen AVM und dem Auftraggeber unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen so weit wie möglich verwirklicht.

Hamburg, den 1.1.2002 (Logokorrektur den 3.1.2007)

